

Mitteilung des Senats vom 12. September 2017**Drittes Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes dient der Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) vom 15. Juni 2017 zum Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13. Juni 2017 (Drs. 19/737). Ziel ist eine dauerhafte Koppelung der Höhe des Landesmindestlohns an die jeweilige Höhe des Bundesmindestlohns unter Verzicht auf ein eigenständiges Anpassungsverfahren. Dies dient dem langfristigen Ziel, bundesweit eine Vereinheitlichung der bestehenden gesetzlichen Lohnuntergrenzen zu erreichen. Allerdings sollen die bereits erreichten bremischen Standards, insbesondere in Bereichen, in denen auf Bundesebene Ausnahmetatbestände bestehen, nicht gefährdet werden.

Um ungleiche Mindestentgeltsätze auf Landes- und Bundesebene zu vermeiden und zugleich den breiteren Anwendungsbereich der bremischen Regelung zu bewahren, sollte sich der Landesmindestlohn seiner Höhe nach künftig am jeweils geltenden Bundesmindestlohn orientieren.

Infolge des Verzichts auf ein eigenständiges Festsetzungsverfahren für den Landesmindestlohn ist die gemäß § 9 Abs. 1 Landesmindestlohngesetz vorgesehene Rechtsverordnung über den Mindestlohn nach dem Landesmindestlohngesetz aufzuheben.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat dem Gesetzentwurf am 30. August 2017 zugestimmt.

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Landesmindestlohngesetzes**

Das Landesmindestlohngesetz vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 300 – 2043-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 30. August 2016 (Brem.GBl. S. 509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird aufgehoben.
2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Höhe des Mindestlohns

Die Höhe des Mindestlohns entspricht der jeweils geltenden Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in Verbindung mit der Mindestlohnanpassungsverordnung. Er beträgt jedoch mindestens brutto 8,84 Euro je Zeitstunde.“

Artikel 2**Aufhebung der Verordnung über den Mindestlohn
nach dem Landesmindestlohngesetz**

Die Verordnung über den Mindestlohn nach dem Landesmindestlohngesetz vom 23. September 2014 (Brem.GBl. S. 403) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes

Der bremische Gesetzgeber hat 2012 das Landesmindestlohngesetz beschlossen, um Niedrig- und Armutslöhnen entgegenzuwirken. Zu einem Zeitpunkt, als die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns auf Bundesebene nicht durchsetzbar war, verabschiedete Bremen als erstes Bundesland eine Mindestlohnregelung, die nicht auf die Vergabe öffentlicher Aufträge beschränkt war.

Unter Berücksichtigung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Arbeitsrecht und Ausschöpfung seiner eigenen legislativen Kompetenzen verpflichtete der Landesgesetzgeber die Freie Hansestadt Bremen, die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die von ihnen zu beeinflussenden öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen, Empfänger von Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung sowie Leistungserbringer nach dem Sozialgesetzbuch zur Zahlung eines gesetzlichen Mindestentgelts. Ziel des Gesetzgebers war es, Zuwendungsempfänger und sonstige Begünstigte öffentlichen Handelns zu verpflichten, ihren Beschäftigten einen Lohn zu zahlen, der einem sozialen Mindeststandard entspricht. Bremen hat damit die Initiative gegen die Ausweitung des Niedriglohnsektors und für eine Stabilisierung des Tarifsystems ergriffen.

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland grundsätzlich ein einheitlicher gesetzlicher Mindestlohn. Dieser beträgt derzeit 8,84 €. Damit liegt der Bundesmindestlohn gegenwärtig über dem Landesmindestlohn von 8,80 €. Die Fortgeltung der Höhe nach differenzierender Landesmindestlohnbestimmungen neben einem Bundesmindestlohn ist nicht wünschenswert. Regional differenzierende Mindestlohnbestimmungen waren ursprünglich gerade nicht beabsichtigt. Ziel muss vielmehr eine einheitliche gesetzliche Lohnuntergrenze sein. Als gesetzlicher Mindeststandard lässt der Mindestlohn Raum für weitergehende tarif- oder individualvertragliche Regelungen. Diesem Zweck kann ein einheitlicher bundesweit geltender Mindestlohn am besten entsprechen.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Angleichung der Stundensätze zwischen Landes- und Bundesmindestlohn erreicht.

Das Bremische Landesmindestlohngesetz hat jedoch bei der Einbeziehung von Jugendlichen unter 18 Jahren und von Langzeitarbeitslosen einen weitergehenden Anwendungsbereich als das Bundesmindestlohngesetz. Daher sollen Bundes- und Landesmindestlohnregelungen ausschließlich in der Höhe – ohne Abstriche an den auf Landesebene erreichten Standards – einander angeglichen werden.